

Merkblatt

für die Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz

Bevor Sie sich mit einer Erklärung zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre künftige Mitarbeit unterrichten.

I. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Freistellung von Wehrpflichtigen sind das Wehrpflichtgesetz (WPfIG), das Zivildienstgesetz (ZDG), das Zivilschutzneuordnungsgesetz (ZSNeuOG) und das Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG).

II. Persönliche Voraussetzungen des Helfers

- Der Helfer darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Er darf vor Eingang der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Behörde keinen Einberufungsbescheid erhalten haben.
- Er muss für die Mitarbeit im Katastrophenschutz uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

III. Organisationsrechtliche Voraussetzungen

- Der Helfer muss Mitglied in einer der folgenden, im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen sein:

Freiwillige Feuerwehr
Deutsches Rotes Kreuz
Johanniter-Unfall-Hilfe
Technisches Hilfswerk
- Helfer müssen sich gegenüber einer dieser Organisationen für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit für den Dienst im Katastrophenschutz verpflichten.
- Die Organisation muss diese Verpflichtung angenommen haben und den Verpflichtungsvordruck an die untere Katastrophenschutzbehörde weiterleiten.

IV. Pflichten der Helfer

- Der Helfer ist verpflichtet, an allen Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Einsätzen des Katastrophenschutzes teilzunehmen. Dies schließt den Ausbildungsdienst, den der Helfer aufgrund seiner Organisationsmitgliedschaft zu leisten hat mit ein. Sollte eine Teilnahme in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Urlaub, Krankheit) nicht möglich sein, hat sich der Helfer bei seinem Vorgesetzten (Wehrleiter oder Zugführer) zu entschuldigen.
- Der Helfer hat seiner Organisation und der unteren Katastrophenschutzbehörde alle seine Person betreffenden Veränderungen mitzuteilen (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel des Arbeitgebers usw.)
- Wurde an den Helfer persönliche Ausrüstung übergeben, ist diese pfleglich zu behandeln und bei Verlust entsprechend Ersatz zu leisten.

V. Rechte der Helfer

- Wehrpflichtige Helfer, die sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 6 Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, brauchen keinen Wehrdienst bzw. Zivildienst zu leisten, so lange sie im Katastrophenschutz mitwirken.
- Haben wehrpflichtige Helfer 6 Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.
- Während Ihres Dienstes im Katastrophenschutz sind die Helfer versichert.
- Durch den Arbeitgeber ist dem Helfer der Lohn weiter zu zahlen, den er ohne die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungen erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern wird die fortgewährte Leistung auf Antrag erstattet.

VI. Pflichtverletzungen

- Eine Pflichtverletzung durch den Helfer liegt u.a. vor, wenn er nicht regelmäßig an den Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt.
- Pflichtverletzungen können mit einer Geldbuße bzw. mit einer Rückmeldung des Helfers an das Kreiswehersatzamt bzw. Bundesamt für Zivildienst geahndet werden. Wird der Helfer zurück gemeldet, lebt seine Pflicht zur Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes wieder auf.
- Der Austritt oder der Ausschluss aus der Organisation hat ebenfalls eine Rückmeldung zur Folge.